

mus vermieden werden. Auch hier gilt unser bewährter Grundsatz, daß alles durch die Bauern differenziert und schrittweise durchgeführt wird“, betonte Genosse Walter Ulbricht in seiner Rede auf dem VII. Parteitag.

Der Kooperationsrat

Zur Organisierung der Kooperation schaffen sich die Mitglieder der Genossenschaften und die Landarbeiter demokratische Organe: Kooperationsräte, Kommissionen und Aktivs. Die Mitglieder des Kooperationsrates werden in Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen der beteiligten Betriebe gewählt und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

Jeder Kooperationspartner verfügt im Kooperationsrat unabhängig von der Zahl der benannten Vertreter über eine Stimme. So wird die Gleichberechtigung aller Partner gesichert und die demokratische Mitbestimmung der Betriebe, ganz gleich ob es sich um große oder kleine Betriebe, um VEG, LPG Typ III oder Typ I handelt, gewährleistet. Damit wird auch dem immer wieder auftretenden Argument, „wir als kleine LPG werden von den großen benachteiligt“, der Boden entzogen. Es kommt darauf an, daß die Vertreter jedes Betriebes im Kooperationsrat ernsthaft mitarbeiten und aus Überzeugung den Maßnahmen zustimmen. Es geht darum, in freimütiger Diskussion die effektivsten Lösungen zu finden und dabei die betrieblichen Interessen zu berücksichtigen.

Die Aufgaben, die Pflichten und die Rechte des Kooperationsrates ergeben sich vor allem aus dem Ziel der Kooperation, mehr und billigere Produkte mit höherem Gebrauchswert zu produzieren, sie ergeben sich aus der Art der kooperativen * Zusammenarbeit.

Der Kooperationsrat hat keinerlei Recht in die finanzielle und juristische Selbständigkeit der einzelnen Betriebe einzugreifen.

Der Kooperationsrat ist dazu berufen, die von den Mitgliedern der Genossenschaften und von den Landarbeitern beschlossenen Maßnahmen zur Zusammenarbeit zu koordinieren, die ökonomischen Beziehungen zwischen den kooperierenden Betrieben so zu gestalten, daß der höchste Nutzen für jeden Betrieb und für die Volkswirtschaft erreicht wird, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion langfristig vorzubereiten. Er kontrolliert die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Der Kooperationsrat schätzt in regelmäßigen Zeitabständen den Stand der kooperativen Zusammenarbeit ein, berät weitere Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Kooperationsgemeinschaft und unterbreitet den Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen der beteiligten Betriebe Vorschläge und Empfehlungen zur Beratung und Beschlußfassung. Er ist ein demokratisches Organ der an der Kooperation beteiligten Betriebe und organisiert auf der Grundlage der von den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern gefaßten Beschlüsse die Kooperation.

Kommissionen und Aktivs

Sehr bewährt hat sich die Arbeit von ständigen und zeitweiligen Kommissionen und Aktivs des Kooperationsrates. Sie sind keine Hilfsorgane, sondern objektive Bestandteile der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit, Organe der sich ständig weiter entwickelnden sozialistischen Demokratie, auf die sich der Kooperationsrat stützt.

Sie bieten die Möglichkeit, viele Mitglieder der Genossen-

schaften und Landarbeiter in die perspektivische Planung einzubeziehen. Sie arbeiten Empfehlungen für den Kooperationsrat zur weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zur Einführung industriemäßiger Produktions- und Leitungsmethoden aus. Gleichzeitig unterstützen sie den Kooperationsrat und die Betriebe bei der Meisterung der Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution. Sie treten als wichtige Organe der gesellschaftlichen Kontrolle auf.

Die Einbeziehung eines großen Kreises von Genossenschaftsbauern und Landarbeitern in die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen sollte durch die Grundorganisationen stärker gefördert werden. Durch die Teilnahme und Mitwirkung der unmittelbaren Produzenten an der perspektivischen und prognostischen Tätigkeit entwickelt sich die sozialistische Demokratie. Je mehr Menschen in den Organen der Kooperation mitarbeiten, desto rascher entwickelt sich das neue Denken.

Verträge

Die disziplinierte Zusammenarbeit der Betriebe in der Kooperationsgemeinschaft erfordert auch rechtliche Vereinbarungen. Die Grundlage der Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft ist der Kooperationsvertrag. Er enthält die wesentlichsten Festlegungen über die Kooperationsbeziehungen. Der Kooperationsvertrag ist durch die Mitgliederversammlungen der kooperierenden Betriebe zu beschließen und wird in bestimmten Zeitabständen überarbeitet und neu bestätigt. Er bildet gleichzeitig die Grundlage für gesonderte Verträge, mit denen die konkreten ökonomi-